



**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung
des Marktgemeinderates**

am 29.09.2022

im Sitzungssaal des Rathauses

I. Tagesordnung

- 22.9.1.ö Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 21.07.2022 und der Ferienausschusssitzung am 30.08.2022
- 22.9.2.ö Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 22.9.3.ö Örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018-2020 des Marktes Pleinfeld und des Jahresabschlusses 2018 der Gemeindewerke - Feststellung der Ergebnisse
- 22.9.4.ö Jahresrechnungen 2018 - 2020 des Marktes Pleinfeld und Jahresabschluss 2018 der Gemeindewerke - Erteilung der Entlastung
- 22.9.5.ö Erlass einer Entwässerungssatzung (EWS)
- 22.9.6.ö Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
- 22.9.7.ö Rückstellung Bauanträge Wohnpark
- 22.9.8.ö BV-Nr. 40/2022, Wohnhaus- und Garagenneubau auf Fl.-Nr. 185 Gemarkung Stirn, Vorbescheid
- 22.9.9.ö BV-Nr. 60/2022, Umbau eines ehem. Schulhauses zu einem Wohnhaus mit 3 Wohneinheiten, Neubau von Dachgauben auf Fl.-Nr. 52 Gemarkung Walting
- 22.9.10.ö BV-Nr. 67/2022, Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage und Stützmauer auf Fl.-Nr. 240/3 Gemarkung Ramsberg am Brombachsee
- 22.9.11.ö BV-Nr. 70/2022, Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.-Nr. 1150 Gemarkung Pleinfeld, Vorbescheid
- 22.9.12.ö BV-Nr. 71/2022, Neubau Whirlpoolüberdachung, Neubau Garage mit Satteldach, Neubau Terrassenüberdachung auf Fl.-Nr. 1065 Gemarkung Pleinfeld
- 22.9.13.ö BV-Nr.: 72/2022 Umbau, Anbau, Modernisierung und energetische Sanierung, Abbruch Garage und Neubau Doppelgarage auf Fl.-Nr. 238 Gemarkung Ramsberg am Brombachsee, Vorbescheid
- 22.9.14.ö Bekanntgaben
- 22.9.15.ö Anfragen
- 22.9.16.ö Bürger fragen - der Gemeinderat antwortet

II. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die 21 Mitglieder des Marktgemeinderates wurden gemäß § 24 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat ordnungsgemäß geladen.

Mitglieder des Marktgemeinderates	Anwe- send	Abwe- send	Bemerkung zur Anwe- senheit
Frühwald Stefan	X		
Albert Jürgen	X		
Birkel Dietmar		X	Entschuldigt
Braun Rainer	X		Anwesend ab 18:45 Uhr
Dorschner Ingeborg	X		
Endres Bernhard	X		
Fuchs Gerhard	X		
Gerlach Silvia		X	Entschuldigt
Geuder Uwe	X		
Halmheu Markus	X		
Dr. Herzner Peter		X	Entschuldigt
Horrer Helga	X		
Hueber Thomas	X		
Lutz Christian	X		
Maier Klaus	X		
Michahelles Felix	X		
Riedl Josef	X		
Ritzer Stefan	X		
Voit Günther	X		
Voit Martina	X		
Weiße Astrid	X		

Erster Bürgermeister Frühwald als Vorsitzender stellt fest, dass der Marktgemeinderat beschlussfähig ist, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und 17 Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend und stimmberechtigt sind.

Ortssprecher	Anwe- send	Abwe- send	Abwesenheitsgrund
Fuchs Karl	X		
Mühling Karl Heinz	X		
Neber Franz		X	Entschuldigt
Nißlein Andreas		X	Entschuldigt

Verwaltung	Funktion
Isabella Stanko	Schriftführerin
Müller Tina	Geschäftsleitung

Vom Weißenburger Tagblatt ist Herr Steiner anwesend.

Anzahl der anwesenden Bürgerinnen und Bürger: 16

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat bekannt gemacht.

IV. Verlauf der Sitzung, Besonderheiten

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Die Sitzung ist öffentlich.

Eröffnung der Sitzung	Beendigung der Sitzung
18:30 Uhr	20:55 Uhr

V. Behandlung der Tagesordnungspunkte

TOP 22.9.1.ö	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 21.07.2022 und der Ferienausschusssitzung am 30.08.2022
--------------	---

Sachverhalt:

Nach den Regelungen der Geschäftsordnung (§ 26 Abs. 1 Satz 3) lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderates am 21.07.2022 und des Ferienausschusses am 30.08.2022 abstimmen.

Diskussionsverlauf:

Folgende Änderungen werden in den Niederschriften geändert:

- **Niederschrift Ferienausschusssitzung TOP 22.1.7.ö vom 30.08.2022**
Im Diskussionsverlauf wird der Sportplatz gegen Hartplatz ersetzt.
- **Niederschrift MGR Sitzung TOP 22.8.16.ö vom 21.07.2022**
Im Diskussionsverlauf wird im Betreuungsjahr 2022/23 die Anzahl der Kinder ohne KiTa Platz auf 18 ergänzt.
- **Niederschrift MGR Sitzung TOP 22.8.22.ö vom 21.07.2022**
Der Diskussionsverlauf wird wie folgt geändert: Ein MGR erklärt, dass es gut wäre, auf Festen kompostierbares Geschirr als Alternative zu verwenden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 17:0

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderates am 21.07.2022 und des Ferienausschusses am 30.08.2022.

TOP 22.9.2.ö Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Sachverhalt:

27. nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 21.07.2022

TOP 22.8.1.nö – Förderprogramm Gigabit Richtlinie – Glasfaserausbau Markt Pleinfeld

2. nichtöffentliche Sitzung des Ferienausschusses vom 30.08.2022

TOP 22.1.2.nö – Auftragsvergabe Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) für die FF Mischelbach

TOP 22.1.3.nö – Auftragsvergabe für die Beschaffung und den Einbau einer Löschwass-
erzisterne im Ortsteil Engelreuth

TOP 22.1.5.nö – Darlehensneuaufnahme

**TOP 22.9.3.ö Örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018-2020 des Marktes Plein-
feld und des Jahresabschlusses 2018 der Gemeindewerke - Feststel-
lung der Ergebnisse**

Sachverhalt:

Nach der örtlichen Prüfung werden die von der Verwaltung erstellten Entwürfe der Jahresrechnungen und der Jahresabschlüsse durch den Marktgemeinderat festgestellt (Art. 102 GO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 29.04.2022 die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2018 – 2020 des Marktes Pleinfeld und den Jahresabschluss 2018 der Gemeindewerke örtlich geprüft. Die wesentlichen Feststellungen ergeben sich aus dem beigefügten Bericht, auf den hier inhaltlich verwiesen wird.

Die Verwaltung wird zu den unter Punkt 5 des Rechnungsprüfungsberichts zusammengefassten Aussagen, Stellung nehmen und über bereits eingeleitete bzw. abgeschlossene Maßnahmen berichten.

Diskussionsverlauf:

BGM Frühwald erteilt MGR Geuder das Wort für den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses. Herr Geuder führt durch die erstellte Präsentation und bedankt sich für das gute Zusammenwirken im Rechnungsprüfungsausschuss. Die Präsentation wird als Anhang angefügt.

MGR Braun kommt um 18:45 Uhr hinzu.

BGM Frühwald bedankt sich bei MGR Geuder für den Vortrag.

Frau Müller macht hierzu folgende Anmerkungen:

- Prüfung Beschlussbuch muss noch abgeschlossen werden
- Personalführung: Zusammenarbeit der Bademeister mit Georgensgmünd abgeschlossen
- Zuständigkeiten der Hausmeister wurden geändert, Mittelschule und Grundschule hatten bis dato zwei Hausmeister / zukünftig bleibt ein Hausmeister pro Schule, der eine Hausmeister wird im Winter in Georgensgmünd eingesetzt, der andere mit Elektroprüfungen beauftragt
- Die Integration alter Mitarbeiter ist lt. Fr. Müller gelungen
- Neue Arbeitsabläufe wie z. B. e-Rechnung; KiC Einführung
- Aufarbeitung der Aktenlage => Rathaus ist vom 14.11 – 16.11.2022 wegen Systemumstellung geschlossen, in dieser Zeit wird das Archiv aufgeräumt
- Im Einnahmen- und Forderungsbereich wurden Verbesserungen erzielt

Nach der Rückmeldung stellt ein MGR fest, dass die Abrechnung der Gemeindewerke immer drei Jahre zurückliegt. Die Abrechnungen sollen zeitnah erledigt werden. Lt. BGM Frühwald wurde hierfür das Abrechnungsbüro gewechselt. Die Abschlussarbeiten verzögerten sich durch fehlende Termine des Wirtschaftsprüfers, hier muss konsequent auf zeitnahe Terminfixierung geachtet werden.

Ein MGR fragt bezüglich der Anordnungsbefugnisse der Jahre 2018 und 2020, ob der Gemeinderat die Beschlüsse hätte fassen müssen und ob das betroffene Gutachten abgearbeitet wurde. BGM Frühwald erklärt, dass das Gutachten vor seiner Zeit begann und er den Folgeauftrag im Gutglauben abgesegnet hat. Grundsätzlich muss geklärt werden, ob eine nachträgliche Zustimmung erfolgen soll.

Ein MGR fragt ob die Tankgutscheine weiterhin verteilt werden, dies wurde lt. Frau Müller eingestellt. BGM Frühwald behält sich jedoch vor, die Tankgutscheine z. B. für besondere Motivation auszugeben und als solches Instrument weiter zu behalten.

Ein MGR fragt, wer den Azubi zukünftig ausbildet. GF Müller erklärt, dass in allen Bereichen bis auf das Bauamt entsprechend ausgebildet werden kann. Die VG Gunzenhausen wird die Ausbildung für das Bauamt übernehmen. GF wird die Ausbildung überwachen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 18:0

Der Marktgemeinderat nimmt die Ergebnisse der örtlichen Prüfung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2018 – 2020 des Marktes Pleinfeld und den Jahresabschluss 2018 der Gemeindewerke zur Kenntnis und stellt gemäß Art. 102 GO die ausgewiesenen Ergebnisse fest.

TOP 22.9.4.ö

Jahresrechnungen 2018 - 2020 des Marktes Pleinfeld und Jahresabschluss 2018 der Gemeindewerke - Erteilung der Entlastung

Sachverhalt:

Im Zuge der Jahresrechnung ist über die Entlastung zu entscheiden.

Die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2018 – 2020 und der Jahresabschluss 2018 der Gemeindewerke wurden am 29.04.2022 vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft. Die Ergebnisse wurden in einem Prüfbericht dargestellt.

Der 1. Bürgermeister ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung über den nachfolgenden Beschlussvorschlag ausgeschlossen. Darüber muss das Gremium gemäß Art. 49 Abs. 3 GO (ohne den 1. Bürgermeister) vorab entscheiden.

2. Bürgermeister Christian Lutz bzw. bei Verhinderung die 3. Bürgermeisterin Astrid Weiße übernimmt als Stellvertreter des 1. Bürgermeisters Stefan Frühwald für diesen Tagesordnungspunkt die Leitung der Sitzung.

Diskussionsverlauf:

Zu dieser Abstimmung übergibt BGM Frühwald das Wort an 2. BGM Lutz.

BGM Frühwald ist Mitglied der Verwaltung und enthält sich bei der Abstimmung.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 17:0

1.) Der Marktgemeinderat beschließt, 1. Bürgermeister Stefan Frühwald nach Art. 49 Abs. 3 GO wegen persönlicher Beteiligung vom nachfolgenden Beschlussvorschlag auszuschließen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 17:0

1.) Der Marktgemeinderat erteilt der Verwaltung für die Jahresrechnungen 2018 - 2020 des Marktes Pleinfeld und den Jahresabschluss 2018 der Gemeindewerke gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

TOP 22.9.5.ö Erlass einer Entwässerungssatzung (EWS)

Sachverhalt:

Die bisher rechtlich und technisch getrennten Entwässerungseinrichtungen Pleinfeld (Reinigung der Abwässer in der Zentralkläranlage des Zweckverbandes Brombachsee) und Walting (eigene Kläranlage) wurden am 01.01.2022 zu einer neuen einheitlichen Entwässerungseinrichtung Pleinfeld zusammengeführt.

Die Kläranlage Walting wurde aufgelassen und zu einem Pumpwerk umfunktioniert. Die Abwässer werden in die Zentralkläranlage des ZV Brombachsee übergeleitet und dort gereinigt. Mit dem Zeitpunkt des technischen Zusammenschlusses entstand eine neue - einheitliche- Entwässerungseinrichtung in Pleinfeld und seinen Ortsteilen Allmannsdorf, Böschleinsmühle, Dorsbrunn, Gündersbach, Hohenweiler, Kleinweingarten, Mackenmühle, Mannholz, Mäusleinsmühle, Mischelbach, Prexelmühle, Ramsberg am Brombachsee, Reichertsmühle, Seemannsmühle, St. Veit, Veitserlbach, Walkerszell, Walting.

Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Markt Pleinfeld. Der Umfang der neuen Entwässerungseinrichtung ist dem Lageplan vom 14.02.2022 über das Einzugsgebiet zu entnehmen.

Diskussionsverlauf:

Punkt 5 und Punkt 6 werden gemeinsam diskutiert.

Frau Müller führt durch eine Präsentation.

Ein Mitglied des MGR ist für den Vorschlag, die Kostensteigerung ohne Grundgebühr zu beschließen. Mit der Argumentation, dass zur jetzigen Zeit überall Kostensteigerungen erfolgen, schlägt ein MGR vor, die Gebühren einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung stufenweise zu erhöhen. BGM Frühwald erklärt, dass eine stufenweise Erhöhung rechtswidrig ist.

Ein anderer MGR bringt an, dass lt. Gesetz kostendeckend kalkuliert werden muss und er sich für eine transparente Lösung ausspricht und zwar für die Berechnung nach Verbrauch ohne Grundgebühr.

Andere MGR schließen sich diesem Vorschlag an.

Ein MGR dankt der Verwaltung, sich der Aufgabe gestellt zu haben und ist ebenfalls für die Lösung, ohne Grundgebühr zu erhöhen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 18:0

Der Marktgemeinderat beschließt den Erlass einer neuen Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Pleinfeld (EWS) laut beigefügtem Entwurf. Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird beschlossen, dass die bisherige Entwässerungssatzung vom 08.03.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.04.2015, zum 31.12.2022 außer Kraft tritt.

TOP 22.9.6.ö

Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Sachverhalt:

Die bislang rechtlich und technisch getrennten Entwässerungseinrichtungen Pleinfeld (Reinigung der Abwässer in der Zentralkläranlage des Zweckverbandes Brombachsee) und Walting (eigene Kläranlage) wurden am 01.01.2022 zu einer neuen einheitlichen Entwässerungseinrichtung Pleinfeld zusammengeführt. Mit dem Zeitpunkt des technischen Zusammenschlusses entstand eine neue -einheitliche- Entwässerungseinrichtung.

Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Markt Pleinfeld gesondert mit dem Erlass einer ab 01.01.2023 gültigen Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Pleinfeld.

Vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurden die Einleitungsgebühren und Herstellungsbeiträge neu kalkuliert. Eine entsprechende Kalkulation ist alle 4 Jahre gesetzlich vorgeschrieben. Die aktuelle Kalkulation stammt aus dem Jahre 2012.

Zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung in Pleinfeld und seinen Ortsteilen Allmannsdorf, Böschleinsmühle, Dorsbrunn, Gündersbach, Hohenweiler, Kleinweingarten, Mackenmühle, Mannholz, Mäusleinsmühle, Mischelbach, Prexelmühle, Ramsberg am Brombachsee, Reichertsmühle, Seemannsmühle, St. Veit, Veitserlbach, Walkerszell, Walting einen Beitrag (Herstellungsbeitrag).

Die Herstellungskosten wurden wie folgt kalkuliert:

„§ 6 Beitragssatz:“

a) pro m² Grundstücksfläche 0,99 EURO (bisher 1,95 EURO)

b) pro m² Geschossfläche 7,36 EURO (bisher 9,65 EURO)

Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung erhebt der Markt Pleinfeld bisher Einleitungsgebühren.

Da sich diese enorm erhöhen, könnte eine Alternativberechnung mit möglicher Grundgebührenerhebung in Höhe von 5,00 EURO pro Zählereinheit in Erwägung gezogen werden.

Ohne Grundgebührenerhebung ergibt sich eine Preissteigerung von rund 66 % im Entwässerungsgebiet Pleinfeld und sogar um 107 % im Waltinger Bereich.

Kalkuliert wurden die Gebühren mit Grundgebührenfestsetzung und ohne Grundgebührenfestsetzung.

Beifügt ist jeweils eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung **mit** Grundgebühr und eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung **ohne** Grundgebühr.

Diskussionsverlauf:

Die Diskussion wird bei Punkt 5 geführt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 15:3

Der Marktgemeinderat beschließt den Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Pleinfeld **ohne** Grundgebühr.

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird beschlossen, dass die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 02.11.2001 in der 7. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zum 31.12.2022 außer Kraft tritt.

TOP 22.9.7.ö Rückstellung Bauanträge Wohnpark

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Pleinfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2020 einstimmig die Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Wohnpark am Fränkischen Meer“ beschlossen. Die Aufhebung erfolgt aufgrund des § 12 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

In der Zeit vom 26.06.2020 bis zum 27.07.2020 wurde die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Während der Auslegung wurden von den Bürgerinnen und Bürgern keine Einwände vorgebracht.

Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers wurde die Bekanntmachung über das Amtsblatt der Marktgemeinde Pleinfeld „Bürger-Info“ in der Ausgabe 01/2022 wiederholt. Der erforderliche Hinweis, dass das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet wird, ist mit der Bekanntmachung erfolgt.

Aufgrund des Bekanntmachungsfehlers und der erneuten Bekanntgabe musste auch die Auslegung in der Zeit vom 12.01.2022 bis einschließlich 14.02.2022 wiederholt werden. Allerdings wurde auch bei dieser Auslegung gegen die Vorschriften des § 4a Abs. 4 BauGB verstoßen, die vorgeschriebene Veröffentlichung im Internet unterblieb bzw. wurde erst verspätet eingestellt.

Aus diesem Grund wurde der TOP „Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan ‚Wohnpark am Fränkischen Meer‘ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss“ in der Marktgemeinderatssitzung vom 17.02.2022 von der Tagesordnung abgesetzt. Demzufolge ist der Bebauungsplan bis dato rechtsverbindlich.

Die erneute förmliche Beteiligung wurde bisher noch nicht durchgeführt.

Am 31.08.2022 wurden bei der Marktgemeinde Pleinfeld drei Anträge auf Errichtung dreier Mehrfamilienhäuser (Haus 11, Haus 12 und Haus 13) im Genehmigungsfreistellungsverfahren eingereicht. Die eingereichten Anträge laufen der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes zuwider, denn durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird aus dem bisher überplanten Gebiet wieder ein Außenbereich entstehen. Vorhaben im Außenbereich sind nur unter den in § 35 BauGB vorgegebenen Voraussetzungen zulässig.

Es ist davon auszugehen, dass die beantragten Vorhaben nicht mehr unter die gem. § 35 BauGB genehmigungsfähigen Tatbestände fallen.

Da das Verfahren zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans jedoch noch nicht abgeschlossen ist, ist für die nun eingereichten Anträge auf Genehmigungsfreistellung der Mehrfamilienhäuser Nr. 11 - 13 auf das bestehende Bauplanungsrecht abzustellen. Den beantragten Nutzungen würden daher zunächst keine Versagensgründe entgegenstehen.

Der Gesetzgeber hat der plangebenden Gemeinde des Bebauungsplans mit den §§ 14 und 15 BauGB jedoch zwei Instrumente an die Hand gegeben, mit denen beantragte Nutzungen, welche während des Planaufstellungsverfahrens (hier Aufhebungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan) eingereicht werden, ausgeschlossen, bzw. gehemmt werden können, um den beabsichtigten Zielen des Planaufstellungsverfahrens zu widerlaufenden Entwicklungen entgegenwirken zu können.

Als Instrument ist im Regelfall vorrangig das in § 14 BauGB beschriebene Verfahren der Veränderungssperre anzuwenden. Dies ist im vorliegenden Fall bisher nicht erfolgt, obwohl die hierfür erforderlichen Voraussetzungen (Beschluss zur Durchführung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans) erfüllt sind.

Dem Markt Pleinfeld steht zusätzlich noch das Instrument des § 15 BauGB „Zurückstellung von Baugesuchen“ zur Verfügung.

Hiermit kann der Markt Pleinfeld für beantragte Nutzungen bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde einen Antrag auf Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten beantragen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der mit Aufhebung des Bebauungsplans beabsichtigten Rückführung des Plangebietes in einen unbeplanten Außenbereich unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass dieser Tatbestand mit den nun eingereichten Genehmigungsfreistellungsanträgen gegeben ist.

Voraussetzung für die Anwendung der § 15 BauGB ist, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre gegeben sind oder eine beschlossene Veränderungssperre noch nicht in Kraft getreten ist. Im vorliegenden Fall kann auf Halbsatz 1 § 15 Absatz

BauGB („Wird eine Veränderungssperre nicht beschlossen, obwohl die Voraussetzungen gegeben sind,...“) abgestellt werden.

Für die Anwendung des § 15 BauGB durch die Baugenehmigungsbehörde ist zwingend gem. § 15 Abs. 1 und 3 BauGB ein gesonderter Antrag des Markts Pleinfeld erforderlich.

Die Verwaltung schlägt aufgrund des zuvor beschriebenen Sachverhaltes daher vor, für drei seitens des Vorhabenträgers jeweils eingereichten Genehmigungsfreistellungsanträge bei der zuständigen unteren Baugenehmigungsbehörde am Landratsamt Weißenburg – Gunzenhausen jeweils eine Zurückstellung des Antrages um zwölf Monate zu beantragen.

Da die Vorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren gem. Art. 58 BayBO eingereicht wurden ist formalrechtlich für jeden Antrag als Voraussetzung für die Anwendung des § 15 BauGB im Vorfeld seitens des Markts Pleinfeld eine Erklärung gem. Art. 58 Abs. 1 Nr. 5 erforderlich. Hiermit erklärt der Markt Pleinfeld, dass für das im Genehmigungsfreistellungsverfahren beantragte Vorhaben ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren gem. Art 59 BayBO durchgeführt werden soll.

Die Verwaltung schlägt daher wie vorstehend beschrieben vor, für jeden Genehmigungsfreistellungsantrag die entsprechende Erklärung abzugeben.

Um möglichen weiteren bauordnungsrechtlichen Anträgen während der Fortführung des Aufhebungsverfahrens für den betreffenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans rechtlich angemessen entgegenzutreten zu können, ist es ratsam, dass innerhalb der Aussetzungsfrist der Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB geprüft und dem Marktgemeinderat schnellstmöglich zur Beratung und Beschlussfassung vorlegt wird.

Diskussionsverlauf:

Einige MGR erklären, dass dieses Thema schnell und zeitnah abgeschlossen werden muss. Andere MGR schließen sich dem an und sprechen sich für den Beschlussvorschlag aus.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 18:0

1. Erklärung gem. Art. 58 Abs. 1 Nr. 5 BayBO zu den eingereichten Genehmigungsfreistellungsanträgen

Der Marktgemeinderat des Marktes Pleinfeld erklärt gem. Art. 58 Abs. 1 Nr. BayBO, dass für die drei im Genehmigungsfreistellungsverfahren gem. Art. 58 BayBO vorgelegten Bauvorhaben, Antragsnummern 73/2022, 74/2022, 75/2022, alle Flurnummer 465/2 Gemarkung Pleinfeld, jeweils ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren gem. Art. 59 BayBO durchgeführt werden soll.

Die Verwaltung wird beauftragt, diese Erklärung jeweils gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde als zuständige Baugenehmigungsbehörde abzugeben.

2. Anträge auf Zurückstellung gem. § 15 BauGB

Der Marktgemeinderat des Markts Pleinfeld beschließt, gem. § 15 BauGB die Zurückstellung des jeweiligen Baugesuches auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses Haus 11, Haus 12 und Haus 13, Bauantragsnummer 73/2022, 74/2022, 75/2022 auf Flurnummer 465/2 Gemarkung Pleinfeld für einen Zeitraum von zwölf Monaten bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde als zuständige Baugenehmigungsbehörde zu beantragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Antrag jeweils gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde als zuständige Baugenehmigungsbehörde zu stellen.

3. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu prüfen und vorzubereiten. Der Satzungsentwurf ist dem Marktgemeinderat zur Entscheidung gemäß § 16 BauGB vorzulegen.

TOP 22.9.8.ö

BV-Nr. 40/2022, Wohnhaus- und Garagenneubau auf Fl.-Nr. 185 Gemarkung Stirn, Vorbescheid

Sachverhalt:

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Am Anger (allgemeines Wohngebiet)

Die Bauherren planen auf ihrem Grundstück ein Wohnhaus mit KG, EG und OG zu errichten. Zulässig sind als Höchstgrenze 3 Vollgeschosse, davon ein Geschoss im Erdgeschoss, ein Geschoss im Untergeschoss und ein Geschoss im Dachgeschoss. Durch die starke Hanglage und durch die Errichtung eines Obergeschosses würde die talseitige Wandhöhe 8,90 m betragen. Zulässig laut Bebauungsplan: Die Wandhöhe von Gebäuden darf talseitig max. 6,50 m über dem mittleren Niveau des talseitigen Geländes liegen. Durch die Errichtung eines Obergeschosses und eines Dachgeschosses, wie im Bebauungsplan vorgesehen, wäre bei einer zulässigen Dachneigung von 48° und Kniestock 0,75 cm die Firsthöhe ebenfalls 9,90 m. Aufgrund der geographischen Gegebenheiten und der gleichen Firsthöhe bei Errichtung OG und DG sollte das Landratsamt entscheiden, ob die Grundzüge der Planung berührt sind und der Vorbescheid positiv beschieden wird. Es werden zulässig 3 Vollgeschosse errichtet.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 18:0

Zum Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Fl.-Nr. 185 Gemarkung Stirn wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

Der erforderlichen Befreiung vom Bebauungsplan Am Anger Ziff. 5.8 über die zulässige Wandhöhe wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hier keine Grundzüge der Planung verletzt sieht.

TOP 22.9.9.ö

BV-Nr. 60/2022, Umbau eines ehem. Schulhauses zu einem Wohnhaus mit 3 Wohneinheiten, Neubau von Dachgauben auf Fl.-Nr. 52 Gemarkung Walting

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Ortskern von Walting. Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen., d.h. hier ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Dem städtebaulichen Ziel der Nachverdichtung, auch im ländlichen Raum, kommt diese Baumaßnahme entgegen. Das Gebiet ist als gemischte Baufläche dargestellt. Mit Schaffung von 8 Stellplätzen ist die Parksituation als sehr positiv anzusehen.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden.

Die Nachbarunterschriften sind nicht ganz vollständig

Hat ein Nachbar einem Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so wird ihm gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 eine Ausfertigung der Baugenehmigung zugestellt. Dadurch hat der Nachbar die Möglichkeit rechtlich dagegen vorzugehen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 18:0

Zum Antrag auf Umbau eines ehem. Schulhauses zu einem Wohnhaus mit 3 Wohnungen und Neubau von Dachgauben auf Fl.-Nr. 52 Gemarkung Walting wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

TOP 22.9.10.ö

BV-Nr. 67/2022, Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage und Stützmauer auf Fl.-Nr. 240/3 Gemarkung Ramsberg am Brombachsee

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes An der Weinbergstraße (allgemeines Wohngebiet).

Es handelt sich hier um ein Bauvorhaben, dass am 14.01.2022 im Genehmigungsfreistellungsverfahren von der Gemeinde behandelt worden ist.

Bei einer Baukontrolle des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen am 10.05.2022 wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben abweichend von den im Genehmigungsfreistellungsverfahren eingereichten Bauvorlagen errichtet wird. An der Süd-West, Nord-West und Süd-Ost Seite wurde eine nicht in den Plänen enthaltende Stützmauer mit 2,00 m an der höchsten Stelle errichtet. Zudem weichen die Höhenangaben vor Ort von der Bauvorlage ab.

Durch die Stützmauer wird die Festsetzung Ziff. 5. Abs.2 des Bebauungsplanes An der Weinbergstraße nicht mehr eingehalten.

Ziff. 5. Abs. 2

Für die Einfriedung der Grundstücke an der öffentlichen Verkehrsfläche ist eine Höhe von 1,10 m einzuhalten. Die Höhe der Einfriedung bzw. der Sockel muss im Gefälle der Straße verlaufen. Die Stützen für die Zaunfelder sind verdeckt anzuordnen. Rohrmatten o.ä. als Sichtblende dürfen nicht angebracht werden. Die seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,30 m betragen.

Der Bauherr beantragt nun eine Befreiung vom Bebauungsplan An der Weinbergstraße für eine höhere Ausführung der Stützmauer von 1,30 m auf 2,00 m.

Die Nachbarunterschriften liegen teilweise vor.

Diskussionsverlauf:

Ein Mitglied des MGR schlägt vor den Antrag zurückzustellen und im Bauausschuss zu beraten. Lt. BGM Frühwald geht dies nicht zurückzustellen da ansonsten die Frist nicht eingehalten wird.

Ein anderer MGR erklärt, dass die Stützmauer 1,30 m haben sollte und jetzt 2 m verbaut wurden. Somit muss die Abweichung genehmigt, ansonsten zurückgebaut werden.

Ein anderer MGR erwähnt, dass die Stützmauer nicht schön ist, diese könnte evtl. begrünt werden, damit es schöner aussieht. Seiner Meinung muss die Zustimmung nur mit der Auflage der Begrünung erfolgen. Andere MGR stimmen diesem Vorschlag zu.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 13:5

Zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Stützmauer auf Fl.-Nr. 240/3 Gemarkung Ramsberg am Brombachsee wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

Der Befreiung vom Bebauungsplan An der Weinbergstraße Ziff. 5 Abs. 2 zur Errichtung einer Stützmauer mit max. 2,0m wird zugestimmt, unter der Maßgabe, dass die Mauer begrünt wird.

TOP 22.9.11.ö

BV-Nr. 70/2022, Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.-Nr. 1150 Gemarkung Pleinfeld, Vorbescheid

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Weberbuck (allgemeines Wohngebiet). Hierfür sind nachstehende Befreiungen notwendig.

Ziff. 2.1

Zulässig (als Obergrenze) sind 2 Vollgeschosse, davon ein Geschöß im Erdgeschoß und ein Geschöß im Dachgeschoß. Soweit aufgrund des natürlichen Geländeverlaufes, unter Beachtung der festgesetzten Höhenlage des Erdgeschosses, im Untergeschoß ein zusätzliches Vollgeschöß entsteht, ist dieses zusätzlich zulässig. Abgrabungen an der hangabwärts gelegenen oder den seitlichen Gebäudeteilen sind zulässig.

Ziff. 5.2

Für Haupt-, Nebengebäude und Garagen sind beidseitig gleich geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 35° - 48° vorgeschrieben. Krüppelwalme und turmartige über die Dachfläche ragende Anbauten sind nicht zulässig. Der Dachüberstand darf bezogen auf den Hauptbaukörper am Ortgang höchstens 20 cm und an der Traufe höchstens 35 cm betragen. Konstruktionsbedingte größere Dachüberstände können, soweit die Grundzüge der Gestaltung nicht verändert werden zugelassen werden.

Ziff. 5.7

Kniestöcke sind bis maximal 75 cm Höhe gemessen an der Außenseite der Außenwand zwischen OK Rohdecke und UK Sparren zulässig.

Ziff. 5.9

Die Wandhöhe der Bauparzellen 1-9 darf maximal 3,8 m über dem mittleren Niveau der an die Bauparzelle angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Die Wandhöhe der Bebauung auf Fl.-Nr. 1151 und Fl.-Nr. 1151/3 darf maximal 3,8 m über dem mittleren Niveau des hangseitigen Geländes liegen.

Abweichend der vorgenannten Punkte soll das Wohnhaus anstatt eines DG mit Kniestock ein vollwertiges OG erhalten. Die lt. Bebauungsplan zulässige Wandhöhe von 3,8 m wird hierdurch um ca. 2,65 m überschritten. Die Überschreitung des Kniestockes und der Wandhöhe berührt die Grundzüge der Planung und kann deshalb aus Sicht der Verwaltung nicht befreit werden. Die Bauherren begründen ihre Wünsche, dass das EG-Niveau des Hauses

nicht tiefer liegen sollte, als der obere südwestliche Straßenpunkt, da es in den vergangenen Jahren wiederholt Probleme mit sich anstauendem Oberflächenwasser gab.

Für die geplante Dachneigung auf 22° gibt es im Nachbargrundstück Haus-Nr. 26a bereits einen Bezugsfall.

Bezüglich der Einfügung des geplanten Gebäudes in die Nachbarbebauung ist noch anzumerken, dass auf der südlich gegenüberliegenden Straßenseite hangaufwärts (Baugebiet Weberbuck II) bereits Gebäude der angestrebten Bauweise bestehen.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Diskussionsverlauf:

Ein MGR findet die Wandhöhe erschreckend, jedoch eine moderne Bauweise. Er bittet das Gebäude um 60-70 cm abzusenken. Weitere MGR schließen sich diesem Vorschlag an und bitten den Beschlussvorschlag entsprechend zu ergänzen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 18:0

Zum Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.-Nr. 1150 Gemarkung Pleinfeld wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

Den erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan Weberbuck Ziff. 2.1, 5.2, 5.7 und 5.9 wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hier keine Grundzüge der Planung verletzt sieht.

Das Gebäude ist im Gelände um 60 cm abzusenken (Oberkante Fertigfußboden).

TOP 22.9.12.ö	BV-Nr. 71/2022, Neubau Whirlpoolüberdachung, Neubau Garage mit Satteldach, Neubau Terrassenüberdachung auf Fl.-Nr. 1065 Gemarkung Pleinfeld
----------------------	--

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1. Änderung Bebauungsplan Weberbuck (allgemeines Wohngebiet). Es handelt sich um ein Bauvorhaben, das am 14.09.2018 unter der BV-Nr. 77/2018 im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelt worden ist.

Bei einer Baukontrolle des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen am 23.02.2022 wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben abweichend von den im Genehmigungsfreistellungsverfahren eingereichten Bauvorlagen errichtet wurde.

Abweichungen:

Die Garage ist abweichend von den Bauvorlagen mit einem Walmdach statt eines Satteldaches erstellt worden.

Im Westen wurde eine zusätzliche Terrassenüberdachung angebracht.

Am zuletzt errichteten Wintergarten wurde ein Poolhaus angebaut. Das Poolhaus ist an diesem Standort baurechtlich nicht zulässig, da es zum einen eine weiche Bedachung i. S. d. Art. 30 BayBO, welche nicht grenzständig errichtet werden darf und zum anderen abstandsflächenrechtlich an der Grenze nicht zulässig ist. Gebäude mit Aufenthaltsräumen dürfen nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Eine Nachgenehmigung Poolhaus kommt nur in Betracht, wenn es eine harte Bedachung erhält und die Abstandsflächen auf dem Nachbargrundstück mittels Abstandsflächenübernahme gesichert werden.

Der erforderliche Kinderspielplatz wurde nicht errichtet (Art. 7 Abs 3 BayBO).

Die errechnete GRZ des Tekturantrags beträgt 0,8, zulässig 0,6.

Stellungnahme Planungsbüro

Die ausgeführte Änderung des Daches der Garage ist im Tekturantrag mit aufgenommen.

Die zusätzliche Terrassenüberdachung ist im Tekturantrag mit aufgenommen. Die geplante Terrassenüberdachung überschreitet die Baugrenze geringfügig. Durch die Lage der Überdachung und den Gartenzaun um das Grundstück ist diese kaum sichtbar und stört somit die nachbarlichen Belange nicht. Außerdem bietet sich an dieser Position eine Überdachung an, da eine Trennung zwischen den Terrassen zweier Wohneinheiten geschaffen wird.

Da es sich hierbei nur um eine Überdachung des Pools handelt und dies kein Aufenthaltsraum ist, vertritt das Planungsbüro eine andere Meinung als das Landratsamt.

In unmittelbarer Nähe befindet sich der Spielplatz Weberbuck, deshalb sollte auf die Herstellung des Spielplatzes verzichtet werden. Der Bauherr bietet eine Ablösung an.

Die Überschreitung der GRZ ist darauf zurückzuführen, dass 10 Stellplätze und 1 Stellplatz für ein Wohnmobil im Freien nachgewiesen sind.

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt werden, hinsichtlich:

Das Dach ist im Tekturantrag enthalten

Befreiung Überschreitung der Baugrenze für die Terrassenüberdachung

Befreiung für die GRZ, da diese von der Fläche für die Stellplätze zurückzuführen ist.

Die Poolüberdachung und ob es sich um einen Aufenthaltsraum handelt, ist strittig und sollte vom Landratsamt gelöst werden.

Diskussionsverlauf:

Ein Mitglied des MGR bittet um Verschiebung in den Bauausschuss um sich dies vor Ort anzuschauen. BGM Frühwald erklärt, dass der Eingang der Baumaßnahme am 09.09.2022 war und die Verschiebung nicht möglich ist, da dies dann erst im Oktober in die MGR Sitzung kommen würde. Ein anderer MGR erklärt, dass es sich hier nicht um eine große Baumaßnahme handelt und dies im Gremium entschieden werden kann. Die Terrassenüberdachung sieht man lt. Aussage eines MGR nicht. Ein anderer MGR gibt den Hinweis auf die GRZ. Hier wurde wieder ohne Zustimmung gebaut. Die Regeln sollten für alle gelten. Zum Teil würde man lt. den MGR nur für den Spielplatz stimmen, aber nicht für den Rest.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 6:12

Zum Bauantrag Neubau einer Whirpoolüberdachung, Neubau einer Garage mit Satteldach und Neubau einer Terrassenüberdachung auf Fl.-Nr. 1065 Gemarkung wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

Der Befreiung Überschreitung der Baugrenze Terrassenüberdachung wird zugestimmt.

Der Befreiung Überschreitung der GRZ wird zugestimmt.

Ein Kinderspielplatz ist zu errichten.

Der Poolüberdachung wird zugestimmt. Die erforderliche Entscheidung liegt beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen.

TOP 22.9.13.ö	BV-Nr.: 72/2022 Umbau, Anbau, Modernisierung und energetische Sanierung, Abbruch Garage und Neubau Doppelgarage auf Fl.-Nr. 238 Gemarkung Ramsberg am Brombachsee, Vorbescheid
----------------------	---

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 An der Weinbergstraße (allgemeines Wohngebiet). Hierfür sind nachstehende Befreiungen notwendig.

Ziff. 2 Abs. 1

Für das Baugebiet wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,2 und eine maximal zulässige Geschosßflächenzahl von 0,4 festgesetzt, soweit sich nicht im Einzelfall aus der überbaubaren Fläche und der Geschosßzahl ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt. Je Wohngebäude dürfen höchstens 6 Wohnungen errichtet werden.

Ziff. 5 Abs. 5

Die Oberkante der Erdgeschoß-Rohfußböden darf an der hangaufwärts gelegenen Seite max. 30 cm über der natürlichen Geländeoberfläche liegen. Geländeabgrabungen zur Belichtung von Kellerräumen sind nicht zulässig.

Im Keller des Hauses soll eine neue Wohneinheit geschaffen werden, so dass das Haus als Mehrgenerationenhaus genutzt werden kann. Dafür soll ein neuer Anbau im KG sowie EG errichtet werden. Um die Belichtung der neuen Kellerräume sicherzustellen, muss die vorhandene Geländeaufschüttung im Bereich des Anbaus abgegraben werden.

Die Abgrabung ist städtebaulich vertretbar und das Gebäude fügt sich harmonisch in die Umgebung ein und greift den natürlichen Geländeverlauf auf.

Die Geschosßflächenzahl ist mit 1. Änderungssatzung vom 07.03.1996 mit 0,4 festgesetzt. Die vorh. GFZ laut BauNVO 1977 liegt bei 0,5. Dabei sind die Wohnräume im Kellergeschoß sowie im Dachgeschoß berücksichtigt.

Die GFZ beträgt beim beantragten Bauvorhaben 0,51.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 18:0

Zum Antrag auf Vorbescheid für Umbau, Anbau, Modernisierung und energetische Sanierung, Abbruch Garage und Neubau Doppelgarage auf Fl.-Nr. 238 Gemarkung Ramsberg am Brombachsee wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß §36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

Den erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan 1. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 An der Weinbergstraße Ziff.2 Abs. 1 und Ziff. 5 Abs. 5 wird zugestimmt.

TOP 22.9.14.ö Bekanntgaben

Sachverhalt:

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan für das Wohnbaugebiet „Absberg – Am Oberfeldweg“

Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden § 4 Abs. 2 BauGB – öffentliche Auslegung

Diskussionsverlauf:

MGR Weise erklärt ihren Umzug von Mischelbach nach Pleinfeld und gibt ihr Ehrenamt der Ortsbeauftragten von Mischelbach zum 1.12.2022 ab. BGM Frühwald weist darauf hin, dass dazu im Gemeinderat Beschlüsse gefasst werden müssen. Auf Antrag der Ortsbevölkerung in Mischelbach ist eine Wahl für einen Ortsbeauftragten durchzuführen.

BGM Frühwald teilt mit, dass die Sanierung des Freibaddaches ab kommender Woche erfolgt.

BGM Frühwald teilt mit, dass am 30.9.2022 die Eröffnungsfeier des Hallenbades in Georgensgmünd stattfindet. Eine von Pleinfeld und Georgensgmünd angestrebte Kooperation der Mitarbeiter beider Bäder ist in den ersten notwendigen Schritten umgesetzt. Da noch eine Vereinbarung zwischen beiden Gemeinden abzuschließen ist, wird der Gemeinderat in nächster Sitzung darüber entscheiden.

Die Verwaltung präsentiert erste Ansichten der neuen Kindertagesstätte. Im Hallenbad, das dafür abgerissen wird, haben Ausräumarbeiten stattgefunden (Chemie, Mobiliar).

TOP 22.9.15.ö Anfragen

Diskussionsverlauf:

Ein MGR fragt, ob es bereits eine Lösung für die Lagerflächen der Hummeln und Pfadfinder gefunden wurde. BGM erklärt, dass die Vereine weiter nach Lagerflächen suchen.

Ein anderer MGR möchte wissen, wie weit die Sanierung der Duschen in der Grundschule ist. Dies wurde bereits im Februar beschlossen. BGM Frühwald antwortet, dass noch kein Angebot für Sanitär eingegangen ist und dies wieder neu ausgeschrieben werden muss.

Weiterhin wird gefragt, ob die Begründung für den beschlossenen Hühnerstall in Veitserlbach an das LRA weitergereicht wurde. Lt. BGM Frühwald lag keine Begründung vor. Er erklärt, dass die Kollegen vom LRA in die Sitzung eingeladen werden, um Klarheit zu schaffen.

Ein MGR gibt den Hinweis, dass die Mauer am Gehweg im Bereich des Seniorenhofes aufplatzt. Lt. BGM Frühwald laufen Vorbereitungen zur Ausschreibung der Stadtmauersanierung.

TOP 22.9.16.ö Bürger fragen - der Gemeinderat antwortet

Diskussionsverlauf:

Eine Bürgerin möchte zum Bau der Kita wissen, ob der Wald abgeholzt wird. Dies verneint GF Müller.

Die beschlossene Abwassererhöhung wird von einem Bürger kritisiert. BGM Frühwald erklärt, dass die Berechnung komplex ist und ein externes Büro hinzugezogen wurde, damit die Rechtssicherheit gewahrt wird.

Pleinfeld, 10.10.2022

Vorsitzender:

Schriftführer:



Frühwald Stefan
Erster Bürgermeister



Isabella Stanko